# MERKBLATT KINOINVESTITIONSFÖRDERUNG

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM ONLINE PORTAL UNTER DEM REITER **KINO-INVESTITION**

## ALLGEMEIN



Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von hessischen Filmtheatern, bei denen Nachhaltigkeitskriterien eine Rolle spielen, Förderung gewährt werden.

Unter Nachhaltigkeitskriterien versteht die HF&M die fortlaufende Erhaltung des Kinobetriebs sowie die ökologische Nachhaltigkeit.

Die Förderung kann für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. Euro gewährt werden. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) die Grenze von 1,5 Mio. Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1,5 Mio. Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Die Förderung wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back-Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.**

Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Zuwendungszweck gebunden.

Um den barrierefreien Besuch von Kinos für blinde und gehörlose Menschen zu ermöglichen, sind Kinobetreiber*innen, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, die kostenfreie Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.

Nicht förderfähig sind Kosten für Garantieerweiterungen, Schulungskosten und Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung oder Wartung.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, bei einer Fördersumme ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der Richtlinie. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.



## ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Selbständige, Unternehmen sowie Körperschaften (z.B. eingetragene Vereine), die Kinos oder sonstige Abspielstätten in Hessen betreiben und die die erforderlichen Investitionen andernfalls nicht vornehmen könnten. Die laufenden Kinobetriebe sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre bestehen und regelmäßigen Spielbetrieb vorweisen können. Die Prosperitätsklausel findet bei der Antragsberechtigung Anwendung.

### VERMÖGENS- UND ERTRAGSLAGE (PROSPERITÄTSKLAUSEL)

Antragsteller*innen, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn (nach Steuern) des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit der Inhaber*innen bzw. der Gesellschafter*innen mehr als 200.000 Euro beträgt. Maßgebend ist hierbei in der Regel die zuletzt vorliegende Jahresbilanz.

Ausnahmen können auf Anfrage nach Vorlage der Jahresbilanz mit plausibler Begründung durch die HF&M genehmigt werden. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jede weitere tätige Gesellschafter*in (keine stille Gesellschafter*in und in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt) um 100.000 Euro.

# ANTRAGSTELLUNG

**Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend**. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Onlineportal der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:



Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

**Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.**

**Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.**

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht begonnen worden sein. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung eines*r Architekt*in für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung nicht als Maßnahmenbeginn gewertet werden und damit nicht kalkulierbar sind.

In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

## BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

- Anzahl der Kinosäle und Sitzplätze
- Projektbeschreibung inkl. Anschauungsmaterial zum Umbau (z.B. Skizzen, Fotos)
- die Maßnahme betreffende Kostenangebote
- Nachweis über Programm/Spielplan
- Bestätigung der Prosperitätsklausel
- bei Neuerrichtungen/Verlagerung von Kinobetrieben: Wirtschaftlichkeits-prognose bzw. Standortgutachten
- Detaillierte Kalkulation
- Finanzierungsplan, der auch die Einreichung bei anderen Förderern darstellt



Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

## EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.
Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.
Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

## FÖRDERSUMME

Die Förderung kann in der Regel bis zu 50% der Gesamtkosten betragen, maximal jedoch **150.000 Euro**.

In begründeten Ausnahmen und nach Absprache mit HF&M können Kinos mit in der Regel bis zu drei Sälen einen Zuschuss von bis zu 80% beantragen.

Die Förderung der HF&M ist mit einer Förderung der FFA kumulierbar.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

## KALKULATION

Die Kalkulation muss alle notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

In der Regel sind alle Vorhaben in einem Kinobetrieb förderbar, insbesondere die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, bauliche Maßnahmen inklusive Brandschutzmaßnahmen, digitale Projektionssysteme, die der DCI-Norm entsprechen, sowie Modernisierungen des Webauftritts und besondere Marketingmaßnahmen des Kinobetriebs.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.



## RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Honoraren besteht eine Sozialversicherungspflicht.

## EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die alle zum antragstellenden Kinobetrieb gehörenden Personen erbringen.

Sachliche Leistungen des Kinobetriebs können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

## PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr der PwC in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

## HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

## FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Sponsorengelder, Eigenmittel, Fördermittel, Beistellungen etc.) und muss in der Summe mit den Gesamtkosten der Kalkulation übereinstimmen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antragstellung nur auf Nachfrage vorgelegt werden.



## EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Sachleistungen der Kinobetriebe und Sachleisterkredite technischer Firmen.

## AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 95% bei Vertragsabschluss
- 5% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

## STEP

Zusätzlich zu der genannten Fördermaßnahme bietet das Programm STEP die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben**.

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)